So sind wir erreichbar:



Sandra Wietzki Vertrauensfrau Gesundheits- und Krankenpflegerin Allgemeinpflegepool

Telefon: +49 (o) 1522 8842 736 E-Mail: s.wietzki@uke.de



Cornelia Thieme

Stellvertreterin
Studienkoordinatorin
Zentrum für operative Medizin

Telefon: +49 (0) 0152 2282 7201 E-Mail: thieme@uke.de

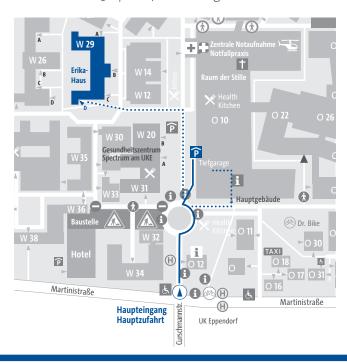
Für allgemeine Anfragen an die Schwerbehindertenvertretung schreiben Sie bitte eine Mail an unser Funktionspostfach:

schwerbehindertenvertretung.nwp@uke.de

Telefon: (040) 7410 - 55400

Besuchsadresse

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Erika-Haus (W 29), linker Eingang, Zimmer 10 Martinistrasse 52 | 20246 Hamburg





Schwerbehindertenvertretung nwP



Wir stellen uns vor

Die Schwerbehindertenvertretung des nwP am UKE

Was macht eine Schwerbehindertenvertretung?

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der Schwerbehinderten und der gleichgestellten Beschäftigten.

Wir unterstützen Sie bei der Antragsstellung und beraten Sie in allen Fragen, die mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und einer daraus folgenden Behinderung zu tun haben.

Die Belange schwerbehinderter Menschen sind uns wichtig, wir unterstützen auch diejenigen Beschäftigten, die gesundheitliche Schwierigkeiten haben und noch nicht als schwerbehinderte Menschen gelten.

Sie können die Schwerbehindertenvertretung während der Arbeitszeiten aufsuchen.

Die Gespräche mit der Schwerbehindertenvertretung sind vertraulich.

Schwerbehindertenvertretung am UKE

Am UKE gibt es für die Schwerbehinderten in den unterschiedlichen Beschäftigtengruppen jeweils eigene Vertretungen. Die Kontakte der weiteren Schwerbehindertenvertretungen finden Sie im Intranet.

Wir beraten und unterstützen die Schwerbehinderten des nichtwissenschaftlichen Personals, also in Pflege, Verwaltung und Forschung, die einen Vertrag direkt mit dem UKE haben.

Gerne unterstützen wir Sie z.B. bei folgenden Themen:

- Unterstützung bei Anträgen auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung
- Begleitung im Rahmen einer Wiedereingliederung nach Erkrankung mit Krankengeldbezug/Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Unterstützung bei der Beantragung von Gesundheits- u. Rehamaßnahmen, bei Rentenanträgen (Teil-/Vollerwerbsminderungsrente)
- Begleitung bei der Beschaffung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz (höhenverstellbarer Tisch, Bildschirme für sehbehinderte, etc.)

Was ist eine Schwerbehinderung?

§2 SGB IX Begriffsbestimmungen:

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper-und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Grad der Behinderung

Die Versorgungsämter stellen den Grad der Behinderung fest.

Der Grad der Behinderung wird in 10er- Graden zwischen 10 und 100 festgesetzt.

Personen mit einem Grad zwischen 30 und 40 können sich auf Antrag bei der Agentur für Arbeit gegenüber schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen.

Ab einem Grad der Behinderung 50 und mehr gilt eine Person als schwerbehindert und erhält vom Versorgungsamt einen amtlichen Schwerbehindertenausweis.